

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Saris Aanhangers B.V. (nachfolgend Saris) mit Sitz in Hapert/NL, hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts 's-Hertogenbosch am 09.04.2004 unter der Nummer 45/2004

Artikel 1 – Allgemeines

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von Saris angeforderten Angebote oder von Saris stammenden Angebotsanfragen bezüglich aller an Saris zu liefernden Sachen und im Auftrag von Saris durchzuführenden Dienstleistungen (wozu auch die Ausführung von Arbeiten gehört) sowie alle hierzu von Saris erteilten Aufträge und geschlossenen Verträge. Der in diesem Zusammenhang auftretende Verhandlungs- oder Vertragspartner von Saris wird nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.
2. Von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur nach ausdrücklicher und schriftlicher Bestätigung von Saris bindend.
3. Die Gültigkeit der vom Auftragnehmer aufgestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von Saris ausdrücklich zurückgewiesen.
4. Ein mit Saris geschlossener Vertrag bleibt bei Nicht-Rechtsgültigkeit einer oder mehrerer darin enthaltender Bedingungen oder der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen im Hinblick auf die übrigen Vereinbarungen unvermindert in Kraft. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere, mit deren Inhalt vergleichbare Bestimmung ersetzt. Über den Inhalt wird gegebenenfalls zwischen den Parteien beraten.

Artikel 2 – Befugnisse des Personals

1. Verträge sind nur dann für Saris verbindlich, wenn diese von den von Saris dazu ermächtigten Repräsentanten geschlossen bzw. schriftlich bestätigt oder auf der Grundlage der aus dem Handelsregister der zuständigen Industrie- und Handelskammer bekannten Daten geschlossen worden sind. Auf diese Bestimmung kann sich ausschließlich Saris berufen.

Artikel 3 – Zustandekommen von Verträgen

1. Ein Vertrag hat erst dann bindende Gültigkeit, wenn Saris einen Auftrag erteilt hat und dieser innerhalb von acht Tagen (für Auftragnehmer im Ausland: 14 Tagen) schriftlich – und davor per Telefax – vom Auftragnehmer gegenüber Saris bestätigt worden ist. Fehlt eine innerhalb dieser Frist abgegebene schriftliche Bestätigung, ist Saris nicht mehr länger an den Auftrag gebunden, unvermindert der für den Auftragnehmer geltenden Verbindlichkeit.
2. Abweichende Bestätigungen seitens des Auftragnehmers im Hinblick auf den Auftrag von Saris sind für Saris nicht verbindlich. Bei Abweichungen von nebensächlichen Punkten kommt der Vertrag laut Auftrag von Saris zustande. Bei essenziellen Abweichungen ist Saris nicht an die Bestätigung gebunden.

3. Bei über die Vereinbarungen hinaus gehenden Mehrlieferungen bzw. –leistungen hat Saris für die Mehrleistungen keine Vergütung zu zahlen. Bei Minderleistungen bzw. –lieferungen ist Saris berechtigt, die Abnahme der gelieferten Sachen bzw. die Leistungen vollständig zu verweigern.
4. Alle von Saris dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Beschreibungen, Zeichnungen, technischen Spezifikationen und sonstigen Daten bleiben Eigentum von Saris. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Saris nicht kopiert oder in anderer Form vervielfältigt, Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt, abgegeben, bekannt gemacht oder verwendet werden und sind auf erstes Ersuchen von Saris wieder zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist zu strenger Geheimhaltung verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ableiten.

Artikel 4 – Fristen

1. Die im Auftrag von Saris bzw. der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Fristen bezüglich der Erfüllung des Vertrages sind verbindlich und müssen strikt eingehalten werden. Die Fristen beginnen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch Saris.
2. Jede Überschreitung einer im Rahmen der Ausführung des Vertrags vereinbarten Frist gibt Saris das Recht, den Vertrag ohne Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen. Vorbehaltlich einer Fristüberschreitung aufgrund höherer Gewalt (was durch den Auftragnehmer nachzuweisen ist) hat Saris dabei auch noch das Recht auf Schadensersatz. Darunter fallen auch Folge- und Betriebsschäden sowie Gewinnausfälle.
3. Wenn die Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer aus irgend einem Grund (wozu auch höhere Gewalt gehört) undurchführbar wird oder der Vertrag mit Verzögerung ausgeführt wird, hat der Auftragnehmer Saris unverzüglich (mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach bekannt werden der Ursache) darüber in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Verzögerung ist außerdem die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
4. Bei Nichteinhaltung der in Absatz 3 genannten Bestimmungen im Falle höherer Gewalt kann der Auftragnehmer sich nicht auf höhere Gewalt berufen und gelten die in Absatz 2 genannten Bestimmungen uneingeschränkt so, als handle es sich um höhere Gewalt.

Artikel 5 – Erfüllung / Kontrolle

1. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Saris die Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.
2. Saris hat das Recht, um im Verlaufe der Produktion die vom Auftragnehmer zu liefernden Sachen im Betrieb des Auftragnehmers hinsichtlich der verwendeten Materialien und Grundstoffe, des Produktionsverfahrens sowie der Lagerung der Sachen, Materialien und Grundstoffe einer Kontrolle zu unterziehen oder unterziehen zu lassen.

3. Die Durchführung oder Unterlassung einer in Absatz 2 genannten Kontrolle berührt die Rechte von Saris (wie Garantieansprüche) sowie die Verpflichtungen des Auftragnehmers in keiner Weise.
4. Wurde ein Abnahmetest bzw. eine Qualitätskontrolle oder ein –audit vereinbart, ist der Auftragnehmer – falls die Ausführung des betreffenden Auftrags mit Genehmigung von Saris ganz oder teilweise Dritten übertragen worden ist – verpflichtet, diesem Dritten Test, Kontrolle oder Audit in gleicher Form aufzuerlegen.

Artikel 6 – Preise und Zahlung

1. Die in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot von Saris genannten Preise sind, vorbehaltlich anders lautender Angaben, Festpreise und verstehen sich einschließlich Verpackungs-, Transport- und Lieferkosten.
2. Nach dem Zustandekommen des Vertrags auftretende Preissteigerungen können nicht an Saris weitergegeben werden, während nach dem Zustandekommen des Vertrages auftretende Preissenkungen umzulegen sind.
3. Der Auftragnehmer ist nach der Lieferung der Sachen bzw. nach Erbringung der durchgeführten Arbeiten zur Rechnungsstellung berechtigt. Vorbehaltlich ausdrücklicher, anders lautender Vereinbarungen sind Rechnungen um eine präzise Spezifikation zu ergänzen, in der die gelieferten Sachen bzw. durchgeführten Tätigkeiten aufgeführt sind.
4. Die Zahlungsfrist beläuft sich auf 60 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. 14 Tage nach Eingang der Rechnung bei 3% Skonto.
5. Rechnungen, die nach Ablauf von sechs Monaten oder länger an Saris ergehen, beginnend von der Erbringung der Leistung an, werden zurückgewiesen. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung dieser Rechnungen.

Artikel 7 – Eigentumsübertragung, Risiko, Lieferung, Abnahme

1. Das Eigentum der von Saris erworbenen Sachen geht auf Saris über, indem und sobald die Sachen zwecks Transport zu Saris abgefordert und gelagert werden bzw. (wenn dies nicht der Fall sein sollte) sobald die Sachen auf das erste Transportmittel geladen werden, das für den Transport eingesetzt wird.
2. Das Risiko an den Sachen ruht ungeachtet der in Absatz 1 genannten Bestimmungen beim Auftragnehmer, bis die Sachen von Saris am angegebenen Bestimmungsort in Empfang genommen worden sind. Erst dann gelten die Sachen als geliefert, auch wenn vereinbart worden ist, dass der Transport auf Kosten und/oder im Auftrag von Saris durchgeführt wird. Bei Verlorengang oder Beschädigung der Sachen während des Transports ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Ersatzlieferung neuer Sachen gehalten, unvermindert sonstiger Ansprüche von Saris.

3. Der Auftragnehmer hat die an Saris zu liefernden Sachen ordnungsgemäß zu verpacken, zu sichern und zu versichern. Nach der Lieferung hat der Auftragnehmer das verwendete Verpackungsmaterial kostenlos abzutransportieren, vorbehaltlich der Entscheidung von Saris, das Material zu behalten. In diesem Fall ist hierfür keine Vergütung zu zahlen.
4. Vorbehaltlich anders lautender Hinweise von Saris sind die in ihrem Auftrag angeforderten Sachen an die Niederlassung in Hapert, Metaalweg 7 zu liefern. Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und sonstige Korrespondenz sind an folgende Postanschrift zu richten: Postfach 9, 5527 ZG Hapert.
5. Die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten gelten erst nach deren vollständigen Fertigstellung als übergeben und von Saris angenommen. Saris hat diese Arbeiten inspiziert und nicht innerhalb eines Monats nach der Fertigstellung beanstandet.
6. Wenn die zu liefernden Sachen lieferbereit sind, Saris diese jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt annehmen kann, ist der Auftragnehmer gehalten, die Sachen bei sich aufzubewahren und von anderen Sachen als deutlich für Saris bestimmt getrennt zu lagern. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Sachen zu sichern und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Qualitätsverlusten zu treffen, bis die Sachen nachträglich geliefert werden können. Saris hat dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen.
7. Sollte eine Vorauszahlung seitens Saris vereinbart worden sein, gilt als ebenfalls zwischen den Parteien vereinbart, dass der Auftragnehmer das Eigentum aller von ihm im Rahmen der Ausführung des Vertrages verwendeten bzw. dazu bestimmten Materialien, Grundstoffe und Halbfabrikate auf Saris überträgt und für Saris zurückbehält, bis die im Rahmen des Vertrages zu zahlende Vorauszahlung von Saris eingegangen ist. Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, die von ihm für Saris zurückbehaltenen Sachen von vergleichbaren Sachen abzusondern und deutlich als Eigentum von Saris kenntlich zu machen.

Artikel 8 – Garantie und Haftung

1. Der Auftragnehmer garantiert ohne Vorbehalt, dass die von ihm gelieferten Sachen und erbrachten Dienstleistungen in einwandfreiem Zustand, ohne Mängel und vertragsgemäß sind.
2. Die Garantiezeit für die gelieferten Sachen beträgt zwölf Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Lieferung laut Absatz 2, Artikel 7. Für durchgeführte Arbeiten beläuft sich die Garantiezeit auf 12 Monate nach Abnahme. Bei nicht unmittelbar bei der Lieferung bzw. der Abnahme offensichtlichen Mängeln beläuft sich die Garantiefrist auf 12 Monate vom Zeitpunkt der Offenlegung des Mangels durch Saris bzw. von dem Zeitpunkt an, an dem dieser von Saris angemessenerweise hätte entdeckt werden können.

3. Die Garantie umfasst die kostenlose Reparatur (in einer Form, bei der die Sachen nach der Reparatur neuwertig sind) bzw. – ausschließlich nach Entscheidung von Saris – den Austausch der gelieferten Sachen. Dies gilt unvermindert der Haftung des Auftragnehmers für alle Schäden (darunter fallen auch Betriebs- und Folgeschäden, Gewinneinbußen sowie die Haftung Saris gegenüber Dritten aufgrund von Mängeln). Alle mit der Umsetzung der Garantie verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Auftragnehmers. Für reparierte oder ausgetauschte Sachen gilt vom Tag der Vollendung der Reparatur und dem Rückversand der defekten Sachen an Saris bzw. dem Tag der Lieferung an eine neue Garantiefrist.
4. Der Auftragnehmer garantiert, dass mit der Ausführung von mit Saris geschlossenen Verträgen keine Patent-, Marken-, Modell- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Des Weiteren schützt der Auftragnehmer Saris gegenüber allen Haftungsansprüchen Dritter aufgrund einer (vermeintlichen) Verletzung von Rechten.
5. Der Auftragnehmer legt gegenüber Saris die Garantie ab, dass alle im Zusammenhang mit den betreffenden Sachen oder Dienstleistungen geltenden (nationalen und internationalen) gesetzlichen Sicherheits-, Qualitäts- und/oder sonstigen Normen in vollem Umfange eingehalten werden. Jeder Lieferung ist, sofern dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist oder von Saris ausdrücklich erbeten wird, eine Erklärung beizufügen, in der der Auftragnehmer bekräftigt, dass die betreffenden Sachen den geltenden Normen entsprechen.
6. Der Auftragnehmer ist gehalten, sich im Zusammenhang mit der Haftung gegenüber Saris (worunter, jedoch nicht ausschließlich, Berufs- oder Gewerbehaftpflicht, Produkthaftung und gesetzliche Haftpflicht fallen) in geeigneter Form und bei einem renommierten Versicherungsunternehmen zu versichern und versichert zu bleiben und Saris entsprechende Bescheide, aus denen die Einhaltung dieser Verpflichtung hervorgeht, auf erstes Ersuchen vorzulegen.
7. Haftet Saris gegenüber einem Verbraucher aufgrund von mangelhafter Übereinstimmung im Sinne von Artikel 2 der "EG-Richtlinie 1999/44 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter" und erwächst dies aus einem Mangel an einer durch den Auftragnehmer an Saris gelieferten Sache oder erbrachten Dienstleistung, so ist der Auftragnehmer gegenüber Saris zu vollständiger Schadenersatzleistung verpflichtet.

Artikel 9 – Auflösung, höhere Gewalt

1. Saris ist jederzeit berechtigt, einen gegenüber dem Auftragnehmer erteilten Auftrag zu annullieren, auch wenn der Auftragnehmer mit dessen Ausführung bereits begonnen hat. Ist die Ursache für die Annullierung nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben, hat Saris dem Auftragnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten ausschließlich Gewinnaufschlag zu vergüten, insofern diese im

Zusammenhang mit der Annullierung stehen. Der Auftragnehmer hat diese Kosten nachzuweisen. Jeder andere Anspruch seitens des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Annullierung von Aufträgen durch Saris ist ausgeschlossen.

2. Auf Ersuchen von Saris ist der Auftragnehmer verpflichtet, Saris das Eigentum an bereits hergestellten Sachen zu einer näher zu vereinbarenden, jedoch in jedem Fall angemessenen Vergütung zu übertragen.

Artikel 10 – Von Saris bereitgestellte Materialien

1. Materialien, Material, Teile, Testate, Zeichnungen und vergleichbare, von Saris im Rahmen der Ausführung eines Auftrags dem Auftraggeber bereitgestellte Sachen bleiben Eigentum von Saris und sind vom Auftragnehmer immer erkennbar als Saris-Eigentum zu lagern und aufzubewahren. Nach der Erfüllung des Vertrags sind sie in gutem Zustand an Saris zurückzugeben.
2. Solange sich die in Absatz 1 genannten Dinge im Besitz des Auftragnehmers befinden, gehen diese auf dessen Risiko und ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sachen ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Der Auftragnehmer hat die in Absatz 1 genannten Sachen auf eigene Kosten und zugunsten von Saris unter den üblichen Bedingungen gegen Risiken des teilweisen oder Totalverlustes und Beschädigung als Folge von Brand, Diebstahl oder Zerstörung zu versichern und versichert zu halten.
4. Der Auftragnehmer hat bei Erhalt der in Absatz 1 genannten Sachen zu prüfen, ob diese den Spezifikationen entsprechen. Er hat Saris bei festgestellten Differenzen unverzüglich zu informieren, unter Verfall eines Anspruchs im Zusammenhang eventueller Differenzen.

Artikel 11 - Geltendes Recht, Gerichtsstand

1. Für alle zwischen Saris und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge, denen (unter anderem) diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, gilt ausschließlich niederländisches Recht.
2. Alle sich aus den Verträgen zwischen Saris und dem Auftragnehmer ableitenden Rechtsforderungen werden beim zuständigen Gericht am Sitz von Saris eingereicht, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen ein anderes Gericht zuständig ist.